

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 8

Artikel: Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man sieht, der Arbeitsverdienst war ausserordentlich wechselvoll. Im Jahre 1918 brachten es die Grossbauern auf einen Verdienst von nicht weniger als Fr. 42.26 pro Tag und Mann, das Jahr immer zu 330 Tagen gerechnet. Eine Grossbauernfamilie, deren Mitglieder zusammen drei Männereinheiten ausmachen, kam also in diesem Jahre auf einen Arbeitsverdienst von nicht weniger als 41,836 Franken. Auch die Kleinbauern brachten es in diesem Jahre auf Fr. 11.38 pro Mann und Tag. Durchschnitt aller Betriebe Fr. 20.63. Das war ein gesegnetes Jahr für die Landwirte. Freilich kamen dann wieder magere Jahre, aber nach den fetten Jahren waren diese auszuhalten. Im Jahr 1922 erscheinen nun die Verluste am grössten bei den Grossbauern, entgegen der Tabelle über die Vermögensrente. Dieser scheinbare Gegensatz kommt daher, weil bei dieser Berechnungsart die Verzinsung des nicht unbeträchtlichen Eigenkapitals der Grossbauern den ganzen Ertrag absorbiert. Am besten kamen in den mageren Jahren 1921 und 1922 die kleinen Mittelbauern und die Mittelbauern davon. In obiger Tabelle haben wir dies weggelassen.

Das gesamte Einkommen der Landwirtschaft.

Zum Verbrauch steht dem Bauer nicht nur der Arbeitsverdienst, sondern auch der Zins des Eigenkapitals zur Verfügung. Der Bericht sagt selbst: «Das Einkommen entspricht dem Geldwert, den jemand verbrauchen kann, ohne dass der Geldwert seines Vermögens abnimmt.» In der nachfolgenden Aufstellung ist also sowohl die Vermögensrente für das im Betrieb angelegte Eigenkapital sowie auch der Arbeitslohn für alle ohne festen Lohn im Betrieb arbeitenden Familienglieder enthalten. Dieses gesamte Einkommen betrug ohne Haushaltseinkommen für alle in der Landwirtschaft beschäftigten Familienglieder auf Männerarbeitstage ungerechnet, pro Männerarbeitstag:

Jahr	Kleinbetriebe Fr.	Mittelbetriebe Fr.	Grossbetriebe Fr.	Durchschnitt aller Betriebe Fr.
1908/13	3,56	5,24	6,32	5,35
1914/19	7,90	12,66	22,50	12,83
(davon 1918)	12,38	21,21	42,01	21,43
1920	10,73	13,55	23,08	14,73
1921	4,07	7,47	7,65	7,06
1922	2,60	4,09	-9,27	2,37
1923	7,13	10,55	16,49	10,63

Dieses Gesamteinkommen ist natürlich nicht alles Bargeld, ein Teil besteht in Naturalleistungen an den Haushalt; ein Teil, der nicht verbraucht wurde, ist im Betrieb selbst als Vermehrung der Bestände investiert.

Das Jahr 1922 brachte nach den glänzenden Ergebnissen der Vorjahre einen empfindlichen Rückschlag, der bei den Grossbauern am stärksten war. Diese hatten, immer die Richtigkeit der Berechnung vorausgesetzt, nicht nur keinen Verdienst und keine Verzinsung des im eigenen Betrieb investierten Eigenkapitals, sondern darüber hinaus einen Verlust von Fr. 9.27 pro Tag. Aus diesen Berechnungen geht sprechend hervor, dass die Landwirtschaft an der Prosperität von Industrie und Gewerbe und an einer kaufkräftigen Arbeiterschaft viel mehr interessiert ist, als sie selbst zugeben will. Das Jahr 1922 war ja an und für sich in bezug auf Wachstum und Gedeihen, auf Quantität und Qualität der Produkte kein schlechtes; es war die Krise in der Volkswirtschaft, die auch bei der Landwirtschaft diese Rückwirkungen ausgelöst hat. Darum haben am stärksten die Grossbauern darunter gelitten, die am meisten auf einen guten Markt für ihre Produkte angewiesen sind.

Im Jahre 1923 hat sich das Einkommen wieder bedeutend erhöht, die Ergebnisse des Vorjahres wurden im Mittel aller Betriebe fast um das Vierfache verbessert.

Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.

III. Neben der Verwaltungsrechtspflege handelt der Entwurf von der Disziplinarrechtspflege. Dieser Teil ist namentlich für das Bundespersonal von grosser und einschneidender Bedeutung. Disziplinarstrafen wurden bisher ausschliesslich durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verhängt, welcher Zustand naturgemäss zu erheblicher Missstimmung zwischen Personal und Vorgesetzten Anlass gab. Das persönliche Moment erhielt eine allzu überwiegende Bedeutung und eine objektive Prüfung war sehr erschwert. Bei disziplinarischer Entlassung während der Amtsdauer war es den ordentlichen Zivilgerichten vorbehalten, die Begründetheit der Entlassung zu überprüfen und, wenn sie dieselbe verneinten, dem Entlassenen ein Schadenersatzbegehren zuzusprechen. Die Entlassung selber blieb jedoch bestehen. Der Entwurf überträgt nun die Disziplinargerichtsbarkeit dem Bundesgericht, indem er demselben eine «Kammer für Beamtenachen» angegliedert, welche über Disziplinarbeschwerden zu entscheiden haben wird. Auffallenderweise soll die Beschwerde nur zulässig sein gegen einen Disziplinarentscheid, durch den Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer ausgesprochen wird oder durch den ein ins Provisorium versetzter Beamter vor Ablauf der Amtsdauer, für die er ursprünglich gewählt war, disziplinarisch entlassen wird. In allen andern Fällen ist eine Beschwerde ausgeschlossen und die Verwaltung ausschliesslich zuständig. Wir stossen hier bei dieser geplanten Regelung auf eine derart weitgehende Beschränkung des Beschwerderechts, dass dieser Teil des Gesetzes für das eidgenössische Personal von vornherein unannehmbar ist. Verschiedene Disziplinarstrafen von finanziell oft sehr einschneidender Bedeutung, wie Versetzung ins Provisorium, Kürzung der Besoldung oder der Zulagen usw. unterliegen nach dem Entwurf der Prüfung durch das Verwaltungsgericht nicht. Ferner wird in den Entlassungsfällen, über die das Bundesgericht zu entscheiden haben wird, dem Entlassenen nur ein Schadenersatz zugesprochen werden können; nicht aber soll das Bundesgericht die Wiedereinstellung verfügen können. Die vorgeschlagene Ordnung ermöglicht es zudem der Verwaltung, das Beschwerderecht des Personals an das Bundesgericht dadurch illusorisch zu machen, dass der betreffende Beamte allerdings nicht entlassen, jedoch nach Ablauf der Amtsdauer einfach nicht wiedergewählt wird. Hiegegen könnte sich der Betroffene nicht verteidigen, da ihm gegen die Nichtwiedergewählung kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Es müsste deshalb grundsätzlich verlangt werden, dass auch die aus disziplinarischen Gründen erfolgte Nichtwiedergewählung eines auf feste Amtsdauer gewählten Beamten der Kognition des Verwaltungsgerichts unterstellt werde.

Der Entwurf Fleiner IV sowie der Vorentwurf des Bundesrates von 1923 hatten für Entlassung und Versetzung ins Provisorium das Verfahren so geregelt, dass diese beiden Disziplinarstrafen nur durch das Bundesgericht ausgesprochen werden konnten. Die Verwaltung stellte an dasselbe einen diesbezüglichen Antrag, dessen Begründetheit durch das Gericht zu überprüfen war. Der bundesrätliche Entwurf dagegen lässt die Strafe durch die Verwaltung selber ausgesprochen werden und weist dem Bundesgericht einzig die Stellung einer Beschwerdeinstanz zu, deren Entscheid auf Bestätigung des Disziplinarentscheides der Verwaltung oder aber auf Zuspruch einer Entschädigung lauten kann. Letzteres, wenn die Entlassung als unbegründet erscheint. Es ist dies ein bedauerlicher Rückschritt.

Eine sehr geeignete Massnahme im Disziplinarrecht wäre die Schaffung von sogenannten Disziplinar-

kommissionen, namentlich in denjenigen Fällen, über die die Verwaltung endgültig entscheidet, die also innerhalb der Verwaltung erledigt werden. Diesen Kommissionen sollte wenn möglich entscheidende Befugnis zuerkannt werden, nicht aber sollten sie bloss beratende Instanzen sein. Sie sollten tunlichst paritätisch zusammengesetzt sein oder doch wenigstens Vertreter der Verwaltung und des Personals aufweisen. Der Vorentwurf von 1923 sah die Errichtung solcher Disziplinarkommissionen vor, die, ausgenommen die Fälle von Entlassung und Versetzung ins Provisorium, als Rekursinstanz endgültig zu entscheiden hatten. Leider schreibt der bundesrätliche Entwurf ihre Einführung nicht vor, sondern stellt dies ins Ermessen des Bundesrates, desgleichen die Umschreibung ihrer Befugnisse und ihrer Organisation.

Der Entwurf ist auch darin zu bemängeln, dass er nicht bestimmt, wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, d. h. wer als « Bundesbeamter » im Sinne der betreffenden Bestimmungen zu gelten hat. Er kann offenbar nur die auf eine bestimmte Amtsdauer gewählten Beamten im Auge haben. Der Entwurf Fleiner IV stellte hierüber präzise Vorschriften auf, überwies allerdings die Zuweisung gewisser Kategorien von Angestellten einer künftigen Verordnung des Bundesrates. Verlangt werden sollte, dass auch das nicht auf Amtsdauer gewählte Personal der Disziplinargerichtsbarkeit unterstellt werde, auch wenn es nur durch Dienstvertrag privatrechtlich angestellt ist. Ebenfalls dürften einbezogen werden diejenigen Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, die durch obligationenrechtlichen Vertrag angestellt sind. Es muss eine möglichst weite Ausdehnung des Personenkreises, dem das Beschwerderecht gegeben sein soll, angestrebt werden, wenn dem Grundübel der bisherigen Disziplinarrechtssprechung mit Erfolg zu Leibe gegangen werden will.

Der Entwurf Fleiner IV regelte das Verhältnis einer Disziplinaruntersuchung gegenüber einem gleichzeitig gegen den Beamten eingeleiteten straf- oder zivilprozessualen Verfahren. Dies, um auch in dieser Hinsicht den Beamten einen oft vermissten und als dringend nötig empfundenen Schutz zu gewähren. Der Entwurf kennt auch diese Bestimmungen nicht.

IV. So ist der Entwurf des Bundesrates in zahlreichen und wesentlichen Punkten von der Regelung abgewichen, die durch den Vorentwurf oder durch den Entwurf Fleiner IV geplant war, und zwar durchgehends im Sinne einer möglichst Erhaltung des bisherigen Zustandes, der Beibehaltung der Kompetenzen des Bundesrates und damit der Verwaltung überhaupt. Namentlich gegenüber dem Entwurf Fleiner IV, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, stellt die bundesrätliche Vorlage einen bedenklichen Rückschritt dar. Sie führt zu einer Lösung, die weit davon entfernt ist, Anspruch auf Grundsätzlichkeit erheben zu können, und die allzusehr opportunistischen Erwägungen nachgibt. Der Entwurf ist ferner zu knapp gehalten in seinen Bestimmungen über das Verfahren und ist oft schwer verständlich, da er zu viele Verweisungen auf andere Bundesgesetze enthält.

Es wird bei den Beratungen in den eidgenössischen Räten daher danach getrachtet werden müssen, wenigstens in den vorstehenden skizzierten Hauptpunkten auf den Vorentwurf, wenn möglich aber auf den Entwurf Fleiner IV zurückzukommen. Letzterer bietet, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, eine gute und grundsätzliche Regelung, die sich auch praktisch leicht durchführen lässt und die geeignet ist, den Interessenkonflikt zwischen Verwaltung und Bürger, der in der bisherigen Verwaltungsrechtspflege zum Ausbruch gekommen war, zu beseitigen, eine vorurteilsfreie gründliche richterliche Ueberprüfung der Streitigkeiten zu

gewährleisten und dadurch die leider sehr oft geschwundene Autorität der Verwaltungsbehörden wieder herzustellen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Nach 17wöchiger Dauer ist der *Basler Gipserstreik* mit einem schönen Erfolg der kämpfenden Arbeiter abgeschlossen worden. Alle strategischen Winkelzüge der Gipsermeister und des Basler Volkswirtschaftsbundes sind an der Solidarität der Arbeiterschaft zuschanden geworden. Durch direkte Verhandlungen kam ein neuer Tarifvertrag zustande, der gegenüber dem vorherigen die folgenden Verbesserungen enthält:

Eine Verlängerung der Arbeitszeit tritt nicht ein. Der Mindestlohn wird von Fr. 1.80 pro Stunde auf Fr. 1.92 pro Stunde erhöht. Jeder gelernte Arbeiter erhält bei Wiederaufnahme der Arbeit eine Lohnerhöhung von 12 Rappen pro Stunde. Die Mindestlöhne der Handlanger werden in allen Kategorien um 5 Rp. pro Stunde erhöht und erhalten somit wieder die Höhe wie vor dem Lohnabbau im alten Vertrag. Massregelungen dürfen nicht vorgenommen werden; das Arbeitsverhältnis gilt durch den Streik als nicht unterbrochen.

Eisenbahner. Am 27. und 28. Juni fand im Grossratsaal in Bern der gutbesuchte jährliche Kongress des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes statt. Der Tagespräsident, Beda Enderli, hiess die Delegierten und Gäste mit einer kurzen, gehaltvollen Ansprache willkommen. Sofort trat der Kongress auf die Behandlung der reichhaltigen Traktandenliste ein.

Der Jahresbericht wurde nach einigen mündlichen Ergänzungen des Präsidenten und einigen Ausführungen des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission ohne längere Diskussion genehmigt. Auch die Jahresrechnung und der Bericht der Revisoren wurden gutgeheissen. Das von der Geschäftsleitung und vom Verbandsvorstand vorgelegte Budget pro 1926 fand ebenfalls die Zustimmung des Kongresses.

Die Verbandsbehörden wurden zum grössten Teil bestätigt. Nach Erledigung der Wahlgeschäfte erstattete Generalsekretär Bratschi Bericht über die allgemeine gewerkschaftliche Situation. Der Referent berührte in seinen Ausführungen alle die Tagesfragen, mit denen sich die verschiedenen Verbandsinstanzen fortgesetzt beschäftigen und gedachte besonders des hartnäckigen Kampfes, den der SEV gegen einzelne Privatbahnverwaltungen führen muss. Das Referat fand lebhaften Beifall und die Diskussionsredner pflichteten den gefallenem Aeusserungen durchweg zu.

Ein Antrag des SLPV zur Vereinfachung des Rechtsschutzbegehrens wurde in dem Sinne erledigt, dass die Angelegenheit den Unterverbänden zur Stellungnahme überwiesen wurde; die materielle Behandlung soll am nächsten Kongress erfolgen.

Der zweite Verhandlungstag brachte ein ausführliches Referat des Kollegen Bratschi über den Stand der Revision des Besoldungsgesetzes sowie des Gesetzes betr. die Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit. Einstimmig wurde eine Entschliessung angenommen, die feststellt, dass die Vorlage des Bundesrates die rechtliche und soziale Lage des Personals verschlechtert und dass sie in den Reihen des Personals berechtigte Entrüstung hervorgerufen hat. Auch die Verbesserungen des Ständerates vermögen diesen Eindruck nicht zu verwischen und sind nach verschiedener Hinsicht ungenügend. Der Kongress erwartet vom Nationalrat eine wesentliche Verbesserung der bundesrätlichen Vorlage. Hinsichtlich der eidg. Disziplinar- und